

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Marktbreit (Obdachlosensatzung)

Die Stadt Marktbreit erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 - BayRS 2020-1- 1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Marktbreit unterhält eine Obdachlosenunterkunft in der Karl-Zimmermann-Straße 3 als öffentliche Einrichtung. Sie dient ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten. ²Die Bestimmung eines Gebäudes zur Obdachlosenunterkunft erfolgt im Einzelnen durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Marktbreit.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist und sich unter Aufbietung aller eigener Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere Angehörigen, keinen neuen Wohnraum beschaffen kann,
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.
- (4) Die Stadt Marktbreit kann zur Feststellung der Obdachlosigkeit in Zweifelsfällen Nachweise verlangen.

§ 2

Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.

- (3) Mit der Einweisung und der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Marktbreit ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Obdachlosenunterkunft wird je Zimmer einer Wohnung wie folgt täglich pro Person festgesetzt:

Karl-Zimmermann-Straße 3	
Raum 1: Dachgeschoss rechts =	5,00 €
Raum 3: Erdgeschoss rechts =	5,00 €
Raum 4: Erdgeschoss links =	10,00 €
Den vorgenannten Räumen stehen als Nebenräume Bad und Flur zur Verfügung.	

In den Benutzungsgebühren sind Heizung, Warmwasser, Strom, Müllgebühren enthalten.

Eine Unterbringung nach Tagen wird anteilig bezogen auf die Gesamtzahl der Tage des Monats der Belegung berechnet. Bei Belegung eines Raums mit mehreren obdachlosen Personen wird die Gebühr anteilig bezogen auf die gesamte Personenzahl berechnet.

- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem ersten Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Die Gebühr ist täglich fällig.

§ 4 Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen, die nach Aufheben der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mithilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können. Es kann jederzeit ein entsprechender Nachweis über dieses Bemühen verlangt werden
- (3) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen mit Auszug aus der Obdachlosenunterkunft zurückgegeben werden.

§ 5 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Stadt Marktbreit sowie den von der Stadt Marktbreit beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

§ 6 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.
- (3) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr mindestens zwei Tage vor deren Besuch mitgeteilt werden. Besuche in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind nicht gestattet.
- (4) In den Unterkünften sowie auf deren Grundstücken ist es verboten,
 - a) ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - b) ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
 - c) Tiere jeglicher Art zu halten,
 - d) weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
 - e) in den Unterkünften Wäsche zu waschen und zu trocknen,
 - f) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
 - g) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
 - h) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
 - i) Abwässer im Freien auszugießen,
 - j) Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 bis 07:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
 - k) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 - l) ein Gewerbe zu betreiben,
 - m) die Schließvorrichtungen auszutauschen.

- (5) Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Marktbreit bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
- (6) Auftretende Schäden sind unverzüglich zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 7 Zwangsmaßnahmen

- (1) Verfügungen nach dieser Satzung können nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) durchgesetzt werden.
- (2) Wird vertretbaren Handlungen nicht nachgekommen, können diese auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt Marktbreit oder die von ihr Beauftragten zwangsweise durchgesetzt werden (Ersatzvornahme).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des §6 dieser Satzung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Widerspruch und Klage

Gegen Verfügungen auf der Grundlage dieser Satzung kann der Betroffene Widerspruch und Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktbreit, den 23.01.2024
Stadt Marktbreit

Harald Kopp
Erster Bürgermeister

